

Einkaufs- und Bestellbedingungen

Stand: November 2010

1. Diese Einkaufs- und Bestellbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten werden ohne ausdrückliche Zustimmung nicht anerkannt. Unsere Einkaufs- und Bestellbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Lieferanten dessen Lieferung vorbehaltlos annehmen.

Unsere Einkaufs- und Bestellbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.

Die Regelungen dieser Einkaufs und Bestellbedingungen gelten für alle Kaufverträge, Werkverträge und Werklieferungsverträge sowie für alle sonstigen vertraglichen Vereinbarungen, aufgrund derer unser Vertragspartner/Lieferant uns gegenüber zur Lieferung von Waren oder Erbringung von Leistungen verpflichtet ist. Die Regelungen dieser Bedingungen finden insoweit entsprechende Anwendung.

2. Unsere Bestellungen sind nur rechtsgültig, wenn sie von uns schriftlich erteilt oder bestätigt werden.
3. Zeichnungen, Entwürfe, Muster, Herstellervorschriften usw., die wir dem Lieferanten zur Angebotsabgabe oder zur Durchführung eines Auftrages überlassen haben, bleiben unser Eigentum und dürfen ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden.
4. Der Lieferant hat den Auftrag unverzüglich schriftlich zu bestätigen.
5. Wir bitten, in Schriftwechseln, Versandanzeigen und Rechnungen unsere Bestellnummern und Zeichen vollständig zu wiederholen und den Sendungen Versandanzeigen mit Mengen- und Gewichtsangaben beizufügen.
6. Die Lieferung hat ausschließlich frei Haus an unser in der Bestellung angegebenes Werk und einschließlich Verpackung oder sonstiger Kosten zu erfolgen, es sei denn, dass eine anderslautende, schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.

Die Gefahr geht erst mit Übergabe der Liefergegenstände an uns auf uns über.

7. Die in unserer Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Treten Umstände ein, die einer termingerechten Lieferung entgegenstehen, oder werden solche Umstände für den Lieferanten erkennbar, so ist dieser verpflichtet, uns unverzüglich hierüber schriftlich zu informieren.

Gerät der Lieferant in Verzug, so sind wir berechtigt, einen pauschalierten Verzugsschaden in Höhe von 1 % des Liefer- und Leistungswertes pro vollendeter Woche, jedoch insgesamt nicht mehr als 10 % des Liefer- und Leistungswertes zu verlangen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt. Sowohl dem Lieferanten als auch uns steht das Recht zu, nachzuweisen, dass infolge des Verzuges kein, ein niedriger oder ein höherer Schaden entstanden ist. Im letzteren Fall sind wir berechtigt, auch diesen höheren Schaden geltend zu machen.

8. Der Lieferant garantiert ausdrücklich, dass die gelieferte Ware/erbrachte Leistung den in unserer Bestellung angegebenen Spezifikationen sowie den dem Lieferanten bekannten Anforderungen entspricht. Der Lieferant ist zu Teilleistungen nicht berechtigt. Von uns bestellte Liefermengen sind genau einzuhalten; Mehr- oder Minderlieferungen sind unzulässig.

Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen uns ungekürzt zu.

Die Gewährleistungspflicht beträgt zwei Jahre.

Ist eine Nacherfüllung im Wege der Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung durch den Lieferanten nicht tunlich oder uns nicht zuzumuten, so sind wir berechtigt, die Nacherfüllung ohne vorherige Ankündigung unter Fristsetzung selbst durchzuführen. Die hierdurch entstehenden Kosten trägt der Lieferant.

9. Der Lieferant leistet dafür Gewähr, dass an der bestellten Ware/den erbrachten Leistungen keine Rechte Dritter bestehen und dass die die Ware ohne Verletzung von Rechten Dritter verwendet oder weiter veräußert werden kann.

Werden von Dritten in Bezug auf die gelieferte Ware/erbrachten Leistungen Rechte, insbesondere gewerbliche Schutzrechte geltend gemacht, so wird uns der Lieferant bei einer eventuellen Rechtsverteidigung in vollem Umfang unterstützen und uns alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stellen.

10. Soweit der Lieferant für einen durch die Ware verursachten Schaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache für die Schäden in seinem Herrschafts- oder Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. Dies gilt insbesondere für solche Ansprüche, die nach dem Gesetz über die Haftung für fehlerhafte Produkte oder nach ähnlichen in- oder ausländischen Rechtsbestimmungen gegen uns geltend gemacht werden.

In diesem Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet gemäß §§ 683, 670 BGB etwaige Aufwendungen zu erstatten, die wir im Zusammenhang mit einer durchgeführten Rückrufaktion tätigen mussten. Über Inhalt und Umfang einer solchen Rückrufaktion werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer ausreichenden Deckungssumme zu unterhalten, welche auch das Rückrufrisiko abdeckt. Stehen uns über die Versicherungssumme hinausgehende Schadenersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

11. Alle Ereignisse höherer Gewalt, die eine Einschränkung oder Stilllegung unseres Betriebes herbeiführen, berechtigen uns, die Erfüllung übernommener Abnahmeverpflichtungen hinauszuschieben bzw. vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, ohne dass irgendwelche Ansprüche auf Schadenersatz an uns gestellt werden können.
12. Unsere Zahlungsbedingungen sind: Innerhalb 14 Tagen nach Rechnungseingang 3% Skonto, innerhalb 30 Tagen nach Rechnungseingang 2% Skonto, innerhalb 90 Tagen nach Rechnungseingang netto (Wareneingang und Warenabnahme vorausgesetzt), in Zahlungsmitteln nach unserer Wahl. Bei Inzahlungnahme von Eigen- und Kundenakzepten vergüten wir nur den jeweiligen Zentralbankdiskont. Bei Kundenakzepten, die nicht auf einen Landeszentralbankplatz lauten, vergüten wir außerdem normale Einzugsspesen.
13. Ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung darf der mit uns geschlossene Lieferungsvertrag sowie der Gegenanspruch des Lieferanten aus diesem Vertrag ganz oder teilweise nicht an Dritte übertragen werden.
14. Für alle Geschäftsbeziehungen mit uns gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendbarkeit des CISG (UN-Kaufrecht) ist ausgeschlossen.

Sofern der Lieferant Kaufmann ist, sind für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag international und örtlich die Gerichte am Sitz unseres Unternehmens ausschließlich zuständig. Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.